

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 für den Bereich Windthorststraße / Ludgeristraße / Prinzipalmarkt / Salzstraße / Loergasse / Loerstraße

Am 07.11.1960 wurde für den Bereich Windthorststraße / Ludgeristraße / Prinzipalmarkt / Salzstraße / Loergasse / Loerstraße nach den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.04.1950 (GV. NW. 1950 S.78) der Durchführungsplan Nr. 33 förmlich festgestellt. Inhalt dieses Durchführungsplanes, der im Sinne des § 173 Baugesetzbuches als übergeleiteter Bebauungsplan gilt, war die Schaffung der planungsrechtlicher Voraussetzungen u.a. zur Neuordnung der Grundstücke und des Straßennetzes sowie zur Errichtung des Stadthauses 1.

Der Durchführungsplan wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 (Neubau Karstadt / Umfeld Clemenskirche) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 491 (Neubebauung Stubengassen) teilweise aufgehoben. Ferner hatte der Rat für den Bereich des zwischenzeitlich realisierten Hanseviertels den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.

Der Durchführungsplan setzt keine Art der baulichen Nutzung sowie keine Grund- und Geschossflächenzahlen fest. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung werden lediglich für das damals geplante Stadthaus 1 und die Teilbereiche an der Westseite der Stubengasse und der Nordseite der Klemensstraße die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. In wenigen weiteren Bereichen wurden ferner Flucht- und Baulinien ausgewiesen. Weitergehende Festsetzungen z.B. zur Bauhöhe, Dachneigung, wurden nicht getroffen. Die im noch rechtsverbindlichen Bereich des Durchführungsplanes heute vorhandene Bebauung wurde im Wesentlichen auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch beurteilt.

Die Verkehrsflächen wurden entsprechend den im Durchführungsplan getroffenen Festsetzungen im Wesentlichen realisiert. Ferner überplant z.B. das heute umgebaute Parkhaus Stubengasse die damals dort festgesetzte Verkehrsfläche (damalige Tankstelle).

Im Zusammenhang mit der Neubebauung des Stubengassenparkplatzes ist die Einziehung, Teileinziehung und Neu-/Umwidmung der Straßen und Plätze in diesem Bereich erforderlich. Die Stubengasse und die Klarissengasse sind bislang dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Durch ihre Lage zwischen den Fußgängerzonen der Ludgeristraße und Stubengasse ist die Widmung für den allgemeinen KFZ-Verkehr aufgrund des fehlenden Netzanschlusses in diesem Bereich hinfällig. Zur Änderung der Widmungen in diesem Bereich wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

Der Durchführungsplan Nr. 33 ist aus den vorgenannten Gründen und aufgrund der geringfügigen Festsetzungstiefe und -dichte zur geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung entbehrlich. In den noch rechtsverbindlichen Bereichen wird zur weiteren geordneten Entwicklung für absehbare Zeit kein Regelungsbedürfnis im Rahmen der Bauleitplanung gesehen. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches sind in diesem Bereich zur Beurteilung von Bauvorhaben ausreichend.

Der Durchführungsplan soll daher insgesamt aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes werden unter Berücksichtigung der Planinhalte die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB nicht berührt.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am _____ als Satzung beschlossenen Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 33 für den Bereich Windthorststraße / Ludgeristraße / Prinzipalmarkt / Salzstraße / Loergasse / Loerstraße

Münster, den _____

Lewe
Oberbürgermeister